

Höhe der Investitionskredite

A. Wohnhäuser

- 50 % der ausgewiesenen Investitionskosten, aber max. folgende Pauschalen:

Neuer Altenteil		Fr. 120'000.-
Neue Betriebsleiterwohnung		Fr. 160'000.-
Neue Betriebsleiterwohnung mit Altenteil		Fr. 200'000.-

- Es können auch Teilsanierungen in Etappen unterstützt werden, z.B. Erneuerung Heizung, Ersatz Fenster, Fassadenisolation etc.
- Pro Betrieb ist die Unterstützung auf zwei Wohnungen (Betriebsleiterwohnung und Altenteil) beschränkt.

B. Stallbauten für Raufutter verzehrende Tiere

	Einheit	Tal-, Hügel und Bergzone
Stallplatz (alle Zonen)	GVE	Fr. 6'000.-
Futter und Stohlager	m ³	Fr. 90.-
Hofdüngeranlage	m ³	Fr. 110.-
Remise	m ²	Fr. 190.-

- Das anrechenbare Raumprogramm (Fläche / Tierbesatz) bemisst sich nach der langfristig gesicherten landwirtschaftlichen Nutzfläche (Pachtverträge), innerhalb einer Fahrdistanz von 15 km vom Betriebszentrum.
- Hofdüngerverträge werden nicht berücksichtigt.
- Das Raumprogramm wird durch die Landwirtschaftliche Kreditkasse oder die Abteilung Landwirtschaft ALA festgelegt.
- Die bestehende Bausubstanz ist in das Sanierungskonzept einzubeziehen, wenn diese Kombination Alt – Neu sinnvoll und wirtschaftlich ist.
- In den Hügel- und Bergzonen sind zusätzlich Beiträge von Bund und Kanton erhältlich.

C. Stallbauten für Schweine und Geflügel

	Einheit	BTS-Ställe unterstützt
Zuchtschweine inkl. Nachzucht u. Eber	GVE	Fr. 6'600.-
Mastschweine und abgesetzte Ferkel	GVE	Fr. 3'200.-
Legehennen	GVE	Fr. 4'800.-
Aufzucht- und Mastgeflügel	GVE	Fr. 5'700.-

D. Bauten und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele und zur Erfüllung der Anforderungen des Heimat- und Landschaftsschutzes:

(gilt für Tal-, Hügel- und Bergzonen)

I. ÜBERSICHT

- Laufgänge mit Quergefälle, Harnsammelrinne und erhöhte Fressstände
- Abluftreinigungsanlagen und Güllenansäuerung zur Ammoniakreduktion
- Abdeckung bestehender Güllelager
- Füll- und Waschplätze (inkl. Überdachung) von Spritz- und Sprühgeräten
- Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers und zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen
- Pflanzung von robusten Rebsorten
- Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten
- Sanierung von durch PCB belasteten Ökonomiegebäuden
- Besondere Einpassung landw. Gebäude und denkmalpflegerischer Anforderungen
- Rückbau von landw. Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone
- Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie

II. Ansätze / Details:

a) Reduktion der Ammoniakemissionen

	Investitionskredit	
Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne pro GVE	Fr.	120
Erhöhte Fressplätze pro GVE	Fr.	70
Abluftreinigungsanlage pro GVE	Fr.	500
Anlage zur Gülleansäuerung pro GVE	Fr.	500
Abdeckung bestehender Güllelager pro m ³	Fr.	-----

b) Reduktion Schadstoffbelastung

	Investitionskredit	
¹ Füll- und Waschplatz von Spritz- und Sprühgeräten pro m ²	Fr.	70
Überdachung des Füll- und Waschplatzes pro m ²	Fr.	25
Anlage zur Lagerung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ³ Lagervolumen	Fr.	250
Anlage zur Verdunstung des Reinigungswassers von Füll- und Waschplätzen pro m ² Verdunstungsfläche	Fr.	250
² Pflanzung von robusten Stein- und Kernobstsorten pro ha	Fr.	7'000
² Pflanzung von robusten Rebsorten pro ha	Fr.	10'000
Sanierung von durch polychlorierte Biphenyle (PCB) belasteten Ökonomiegebäuden	%	25

Spezifische Bestimmungen

¹Die anrechenbare Fläche für einen Füll- und Waschplatz beträgt höchstens 80 m².

²Das Bundesamt für Landwirtschaft bestimmt die finanzhilfeberechtigten Sorten, veröffentlicht diese und aktualisiert die Liste laufend entsprechend den neusten Erkenntnissen aus der Forschung. Die minimale Fläche für die Pflanzung beträgt 25 Aren.

c) Massnahmen des Heimat- und Landschaftsschutzes

	Investitionskredit	
Mehrkosten am Bau für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen	%	50
Rückbau vom rechtskonformen landw. Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone pro m ² umbauter Raum	Fr.	5

d) Klimaschutz

	Investitionskredit	
Bauten, Anlagen und Einrichtungen zur Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie	%	50

Spezifische Bestimmungen

Nachhaltige Energie: Solarenergie, Holz, Biomasse, Windenergie, Umgebungswärme, Geothermie

Investitionskredite sind auch möglich, wenn keine Beiträge (Subventionen) gewährt werden. Von den anrechenbaren Kosten einer Anlage müssen, falls öffentlichen Beiträge (z.B. [Pronovo](#)) ausgerichtet werden, diese abgezogen werden.

Bei grossen Anlagen sind für die Berechnung der anrechenbaren Kosten, die Anlagekosten proportional bis auf max. 200 Prozent des Eigenbedarfes zu kürzen

E. Beiträge (Subventionen)

Die Beitragshöhen, welche von Bund und Kanton für sämtliche ökologische Ziele gewährt werden, sind bei den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons zu erfragen.

Gut zu wissen ist, dass man betreffend Zuständigkeiten von Beiträgen für die Produktion oder Speicherung nachhaltiger Energie folgendes unterscheiden muss:

- a)** Beiträge vom Bundesamt für Landwirtschaft und von der Abt. Landwirtschaft des Kantons Zürich
 - Unterstützung von Anlagen nur, wenn mehr als 50% der produzierten Energie der Eigenversorgung der landw. Produktion und der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten dienen und keine Beiträge über andere Förderprogramme des Bundes (EIV, KEF) ausgerichtet werden
 - Die Abt. Landwirtschaft des Kantons Zürich unterstützt auch Biogasanlagen mit Beiträgen, welche vorwiegend mit Hofdüngern betrieben werden und mit Beiträgen des Bundesamtes für Energie unterstützt werden

- b)** Beiträge vom Bundesamt für Energie des AWEL des Kantons Zürich
 - Unterstützung von Anlagen für die Produktion von nachhaltiger Energie, z.B. Fotovoltaik, Biomassenanlagen (Biogas, Holzkraftwerke) Windenergie, Umgebungswärme, Geothermie

F. Andere Massnahmen

Produktions-, Verarbeitungs- und Lagerräume für die pflanzliche Produktion (einzelbetriebliche Massnahme) (z.B. Gemüse-, Kartoffelbau, Weinbau etc.)	50%* der Investitionskosten
Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (gemeinschaftliche Massnahme)	50%* der Investitionskosten
Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen	50%* des Kaufpreises
Gemeinschaftliche Bauten und Einrichtungen für Verarbeitung, Lagerung und Vermarktung regionaler Produkte (z.B. Käsereien, Weinbau etc.)	30% - 50%* des Netto-Investitionskosten (evtl. bis 65% für besonders innovative Projekte)
Gemeinschaftlicher Kauf von Maschinen und Fahrzeugen	50%* der Investitionskosten

- Investitionshilfen zur Diversifizierung müssen öffentlich ausgeschrieben werden (Art. 9 SVV Wettbewerbsneutralität, keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben).

*)Präzisierung: Für die Berechnung der Darlehenshöhen werden von den Investitionskosten allfällige öffentliche Beiträge abgezogen (vereinfacht).